

Ref./ FD Umwelt
Sachbearbeiter/in: Frau Dunker
Aktenzeichen: FD 68
Vorlage Nr.: 2025/FD68/209
Datum: 05.02.2025

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Artenschutzrechtliche Möglichkeiten eines Bestandsmanagements der Saatkrähen im
Landkreis Wesermarsch durch den Einsatz jagdlicher Mittel

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft	25.02.2025

Mitteilungstext:

Die Informationen der Verwaltung zum Bestandsmanagement der Saatkrähen mittels artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

I. Artenschutzrechtliche Ausgangssituation unter Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) vom 29.07.2024 – C-436/22 – Wolf / Spanien

Die Saatkrähe gehört zu den europäischen Vogelarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) und ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Es ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG u.a. verboten, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Da die Saatkrähen ihre Fortpflanzungsstätten jedes Jahr erneut nutzen, sind ihre Nester auch über die Brutzeit hinaus ganzjährig geschützt. Die Saatkrähe zählt gemäß des Anhangs II (Teil B) der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VS-RL) zu den jagdbeschränkten Arten. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 der EU-VS-RL dürfen diese jagdbeschränkten Arten nur in den Mitgliedstaaten bejagt werden, wo dies explizit im Anhang II angegeben ist. Dies trifft auf Deutschland nicht zu. Die Saatkrähe fällt deshalb - im Gegensatz zur Rabenkrähe - nicht unter das Jagdrecht.

Auf der Grundlage des Artikel 9 der EU-VS-RL können die EU-Mitgliedstaaten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, u. a. im Interesse der Gesundheit sowie zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt von den Schutzbestimmungen der Artikel 5 bis 8 der EU-VS-RL abweichen. Diese Gründe für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme sind auch im § 45 Abs. 7 BNatSchG enthalten und können als Begründung für die entsprechende Ausnahme (z. B. für eine bestandsmindernde Maßnahme durch den Einsatz jagdlicher Mittel) von den o. g. Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG herangezogen werden. Darüber hinaus dürfen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine zumutbaren Alternativen gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der Art darf sich nicht verschlechtern.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) hat sich mit Erlass vom 06.09.2022 und 04.10.2022 gegenüber der unteren Naturschutzbehörde (UNB) dahingehend geäußert, dass es im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchaus möglich sein kann, bestandsmindernde Maßnahmen mit jagdlichen Mitteln durchzuführen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Um aktuelle überprüfbare Zahlen für die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen und regionalen Saatkrähenpopulationen zu erhalten, hat die UNB des Landkreises Wesermarsch im Jahr 2023 die Erstellung eines Gutachtens zur Erfassung der landkreisweiten Saatkrähenbestände (2024) in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse die UNB im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft am 27.08.2024 vorgestellt hat.

Insgesamt wurden im gesamten Landkreis Wesermarsch 6.958 Nester gezählt, die sich auf 139 Neststandorte verteilen. Innerhalb eines Radius von 500 m wurden die jeweiligen Brutstandorte zu Kolonien zusammengefasst, diese Kolonien bilden jeweils die artenschutzrechtlich zu betrachtende lokale Population. Im Ergebnis wurde durch den Gutachter festgestellt, dass es sich bei den Koloniestandorten in der Stadt Nordenham (Koloniestandort Nr. 9 mit 695 Nestern: u. a. Friedeburgpark, Gateteiche, Ilseplatz), Oldenbrok-Mittelort in der Gemeinde Ovelgönne (Koloniestandort Nr. 4 mit 784 Nestern) und in der Stadt Elsfleth (Koloniestandort Nr. 5 mit 946 Nestern, u. a. An der Stadthalle, Parkstraße, Feuerwehr) um Konfliktschwerpunkte mit massiver Belästigung durch Lärm für benachbarte innerörtliche Siedlungsbereiche handelt.

Aufgrund der o. g. Ergebnisse der landkreisweiten Saatkrähenerfassung von 2024 ist aus Sicht der UNB in Bezug auf den Erhaltungszustand der o.g. jeweiligen lokalen Populationen sowie der landkreisweiten regionalen Population von einem günstigen Erhaltungszustand der Saatkrähe auszugehen.

Artikel 16 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) (RL 92/43/EWG) benennt die Populationen der betroffenen Art, sodass daraus abzuleiten ist, dass es nicht allein auf die jeweilige lokale Population ankommt. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 29.07.2024 – C-436/22 – Richtlinie 92/43/EWG – strenges Schutzsystem für Tierarten – Canis lupus (Wolf) – Spanien bestimmt, dass der Wolf nicht als Art bezeichnet werden darf, die in Teilgebieten eines Mitgliedstaates gejagt werden darf, wenn der Erhaltungszustand (EHZ) des Wolfes in diesem Mitgliedstaat als ungünstig eingestuft wird. Die Bewertung des EHZs einer geschützten Art darf somit nicht ausschließlich auf der lokalen Ebene, sondern muss auch auf Ebene der biogeographischen Region des jeweiligen EU-Mitgliedstaates oder sogar grenzüberschreitend durchgeführt werden. Demzufolge ist eine Mehrebenenbetrachtung vorzunehmen, ausgehend von der betreffenden lokalen Population bis hin zum Erhaltungszustand der Saatkrähe in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet innerhalb Deutschlands.

Nachdem ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit dem Titel „Bestandsregulierung der Saatkrähe ermöglichen – Belastung für Anwohner verringern – Landwirtschaftliche Aussaat sichern“ bei der Abstimmung im Deutschen Bundestag am 20.03.2024 keine Mehrheit gefunden hat, wurde die Ablehnung von der Bundesregierung im vorausgehenden Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft wie folgt begründet:

- Es handele sich bei den Saatkrähenbeständen um ein lokales, regionales Thema, das zu Problemen führen könne, aber auf lokaler, regionaler Ebene gelöst werden müsse.
- Im Gegensatz zur FFH-Richtlinie gebe es bei der EU-VS-RL keine Bewertung des nationalen Erhaltungszustandes.
- Der Saatkrähenbestand sei zwar im Langzeit- und im Kurzeittrend bundesweit als positiv einzuschätzen, aber es gebe keine nationalweite Erhaltungszustandsbewertung. Man habe es hier hauptsächlich mit einem regionalen Problem zu tun.
- Die Ausnahmeregelungen, die über § 45 BNatSchG gegeben seien, seien ausreichend. Diese sollten bzw. könnten die Länder ausschöpfen.

Artenschutzrechtliche Bewertung durch die Untere Naturschutzbehörde:

Auf der Grundlage der Aussagen der Bundesregierung vom 20.09.2023 und der Daten zur nationalen Bestandsentwicklung der Saatkrähe aus dem Nationalen Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie (2019) ist nicht davon auszugehen, dass der EHZ der Saatkrähe im EU-Mitgliedsstaat Deutschland als ungünstig - unzureichend einzustufen ist.

Durch eine entsprechend geregelte Umsetzung von jagdlichen bestandsmindernden Maßnahmen im Zuge der Erteilung von entsprechenden Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird es nicht zu einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Populationen der Saatkrähe (Stadt Nordenham, Stadt Elsfleth und Gemeinde Ovelgönne) kommen. Deshalb wird es auch zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf den EHZ der Art innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes im EU-Mitgliedstaat Deutschland kommen.

II. Inhaltliche Ausgestaltung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme und praktische Umsetzung der Bestandsregulierung der Saatkrähe mit jagdlichen Methoden

Die im Folgenden aufgeführten Maßgaben und Methoden sind das Ergebnis eines fachlichen Abstimmungsgesprächs zwischen der Jägerschaft Wesermarsch e. V., dem Kreisjägermeister sowie dem Landkreis Wesermarsch vom 16.01.2025 sowie eines weiteren Abstimmungsgesprächs mit den Hauptverwaltungsbeamten und den jeweiligen Sachbearbeitern der betroffenen drei Konfliktschwerpunkte der Saatkrähenkolonien in der Stadt Nordenham, der Gemeinde Ovelgönne und der Stadt Elsfleth am 30.01.2025.

1. Definition und Befristung des Zeitraumes (Zeitfenster) für eine Bejagung der Saatkrähen:

Die Staatliche Vogelschutzwarte geht davon aus, dass die Brut- und Aufzuchtzeit der Saatkrähe Ende August eines Jahres endet. Da ab Mitte Oktober eines Jahres der Zuzug von überwinterten Saatkrähen aus Nord- und Osteuropa (bis zum Beginn der Brutzeit im März) beginnt, ergibt sich ein jährliches 6-wöchiges Zeitfenster vom 01. September bis zum 15. Oktober, innerhalb dessen eine eindeutige Ansprache der tatsächlichen lokalen Population und damit eine Bejagung möglich wäre.

2. Räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches einer artenschutzrechtlichen Ausnahme:

Entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens von 2024 soll die Bestandregulierung die drei Konfliktschwerpunkte an den Koloniestandorten in der Stadt Nordenham (Koloniestandort Nr. 9 mit 695 Nestern: u. a. Friedeburgpark, Gateteiche, Ilseplatz), Oldenbrok-Mittelort in der Gemeinde Ovelgönne (Koloniestandort Nr. 4 mit 784 Nestern) und in der Stadt Elsfleth (Koloniestandort Nr. 5 mit 946 Nestern, u. a. An der Stadthalle, Parkstraße, Feuerwehr) umfassen.

Da eine direkte Bejagung im Siedlungsbereich (befriedeter Bezirk) ausgeschlossen ist, wird sich die Bejagung auf die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen (Nahrungsflächen der

Saatkrähen) der o. g. Koloniestandorte erstrecken.

Der räumliche Geltungsbereich der Ausnahme soll sich in Nordenham auf die gesamte Fläche der Gebietskörperschaft (außer befriedete Bezirke) einschließlich des Jagdbezirkes 020 (westlich Schneewarden) in der Gemeinde Butjadingen erstrecken. Der räumliche Geltungsbereich in der Gemeinde Ovelgönne wird im Westen durch die K 319 begrenzt. In der Stadt Elsfleth soll dieser Bereich in westlicher und südlicher Richtung durch den Verlauf der L 864 bzw. L 865 begrenzt werden.

3. Obergrenze der zu entnehmenden Exemplare der Saatkrähe:

Für den Konfliktschwerpunkt Nordenham – Koloniestandort Nr. 9 wurde ein Brutbestand von insgesamt: 695 Brutpaaren (1.390 Einzelexemplare) erfasst, welche artenschutzrechtlich als lokale Population zu bewerten sind. In der Gemeinde Ovelgönne bilden der Koloniestandort Nr. 4 mit 784 Brutpaaren (1.568 Einzelexemplare) sowie in der Stadt Elsfleth der Koloniestandort Nr. 5 mit 946 Brutpaaren (1.892 Einzelexemplare) die jeweilige lokale Population.

Aus Vorsorgegründen wurde zwischen Jägerschaft und Landkreis vereinbart, pro Konfliktschwerpunkt eine Obergrenze der jagdlich zu erlegenden Saatkrähen von maximal 300 Exemplaren pro Koloniestandort einzuhalten. Damit wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Damit der vorgenannte Wert bereits während des Zeitraums der Bejagung überprüft wird, wurde vereinbart, dass nach 4 Wochen (Anfang Oktober) eine Abstimmung zwischen den jeweiligen Revierinhabern hinsichtlich ihrer Abschusszahlen erfolgen muss.

4. Antragsteller für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Antragssteller wäre die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft, in der sich der Konfliktschwerpunkt befindet. Aufgrund der bisher in den Kommunen festzustellenden Lärm-Auswirkungen haben alle signalisiert, hier einen Antrag stellen zu wollen.

Die Ergebnisse der bestandsregulierenden Maßnahmen und ihre Auswirkung auf die lokale Population sind regelmäßig, zuerst in der Brutzeit der Saatkrähen im April 2026 durch ein entsprechendes Monitoring (Brutvogelerfassung an den betroffenen Koloniestandorten) zu überprüfen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung den Sachverhalt in einer Präsentation vorstellen, sodass dann die Möglichkeit für Fragen besteht.

Anlage/n:

-

gez. Dunker

Unterschrift